

09.05.2017

## **Beschluss der 24. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Wolfsburg**

### **Stufenlaufzeit in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes**

#### **Beschluss:**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Tarifvertragsparteien auf, die Elternzeit (1 Jahr) pro Kind von Mutter und /oder Vater auf die Stufenlaufzeit in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes anzurechnen.

#### **Begründung:**

Das Bundesarbeitsgericht Erfurt hat in seinem Urteil vom 27.01.2011 (Az. 6 AZR 526/09) entschieden, dass die in Anspruch genommene Elternzeit nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden muss und dass diese Regelung auch nicht ein Geschlecht diskriminiert. Die *Iag* Niedersachsen sieht hier, im Gegensatz zum Europäischen Gerichtshof (EuGH), eine mittelbare Diskriminierung von Eltern während des ersten Jahres der Elternzeit gegenüber Personen, die die Elternzeit nicht in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wirken sich die individuell getroffenen Entscheidungen zwischen den Eltern immer noch gravierender auf die weiblichen Lebensläufe aus und begründen unter anderem das durchschnittlich niedrigere Einkommen von Frauen. "Die familienbedingten Erwerbsunterbrechungen führen in mehrfacher Hinsicht zu Lohneinbußen bei Frauen", so lautet es im ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung von 2011. Auf der einen Seite sinken durch Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitphasen bezogen auf das ganze Leben das Gesamteinkommen und damit auch die Rentenansprüche. Auf der anderen Seite wird der berufliche Aufstieg verbunden mit höheren Gehältern erschwert.